

ANTRAG

der Abgeordneten Gebert und Friewald

zum Antrag der Abgeordneten Feurer, Friewald u. a. gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. betreffend Landtagsvorlage LT-344/A-2/11 und zur Resolution der Stadt Krems LT-477/E-1/17

Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Feurer, Friewald u. a. beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturlandumwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;
2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1.

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.“